

Bundesamt für Landwirtschaft
Direktion
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern

Bern, 17. Dezember 2009

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11
Telefax 031 359 58 51
smp@swissmilk.ch
www.swissmilk.ch

Anhörung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Datenver- ordnung und der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu Änderungen der Da-
ten- und der Gebührenverordnung.

1. Grundsätzliche Erwägungen

Die SMP begrüsst im Grundsatz die Revision der beiden Verordnungen. Effi-
ziente und fachgerechte Datenaufbereitung sowie Information sind sehr wichti-
ge Anliegen der Milchwirtschaft. Die BO Milch hat wichtige Entscheide für die
Milchmarktordnung gefasst. Die parlamentarische Debatte vom 3. Dezember
2009 hat gezeigt, dass die Schaffung von Transparenz auf dem Milchmarkt für
die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen unabdingbar ist. Transparenz
im weiteren Sinn heisst aber auch, dass die Branche in Bezug auf Informatio-
nen nicht eine einseitige Abhängigkeit von der Bundesverwaltung eingehen
kann.

Die Selbsthilfemassnahmen im Rahmen der BO Milch wie auch diejenigen der
Produzentenorganisationen sind im öffentlichen Interesse. Deshalb sind für
diese Aufgaben keine Gebühren zu erheben.

2. Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen

2.1 Änderung der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von land- wirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung)

Anträge:
Art. 14 Abs. 1 Buchstabe g:
streichen.



Art. 14 Abs. 2:

Die Administrationsstelle Milch ist für die Aufarbeitung der Vertrags- und Produktionsdaten und die Weiterleitung an die interessierten und berechtigten Kreise zuständig. Sie kann weitere Auswertungen von Milchdaten vornehmen und Statistiken für die Branche und die Öffentlichkeit erstellen.

Art. 15 Abs. 1 lit. h:

...sowie Daten zur Milchproduktion, zu den Verträgen und zur Milchverwertung (Anhang 2 Nummern I-II und VII, Anhang 3 Nummern I-V) zuhanden der Organisationen für den Vollzug der Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 9 des LwG und Kontrolldaten im Milchbereich zur Umsetzung von Herkunftszeichen, Garantiemarken und Labels (Anhang 2 Nummer XXII).

Begründungen:

In den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist zu lesen, dass das Bereitstellen von Milchdaten eine Staatsaufgabe im Interesse der Allgemeinheit sei. Demgegenüber hat die Milchbranche zur Schaffung der Transparenz und der Bereitstellung der Milchdaten die Treuhandstelle Milch GmbH aufgebaut und sich in der Branchenorganisation Milch (BO Milch) organisiert. Die Erhebung der notwendigen Daten nach öffentlichem Recht und privatrechtlichen Vereinbarungen sowie die Auswertung aller relevanten Informationen wurden an die TSM delegiert, weil diese gemeinsam mit der Branche über das nötige Know-how und die Kompetenz verfügt. Die SMP verlangt, dass aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der privatrechtlichen Erfordernisse, die Datenaufbereitung und Erstellung von Statistiken weiterhin von der TSM durchgeführt werden.

In Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (SR 919.117.72) ist die Berechtigung zum Datenbezug für die Umsetzung von allgemeinverbindlichen Massnahmen nach Art. 9 des LwG geregelt. Wir gehen davon aus, dass auch die Datennutzung im Rahmen der BO Milch in den entsprechenden Anhang aufgenommen wird. Für die SMP ist es wichtig, dass die BO Milch und die Produzentenorganisationen (PO und PMO) für die Umsetzung Zugriff auf die einzelbetrieblichen Milchmengen erhalten. Weil die TSM diese Daten aufbereitet, kennt sie die Grundlagen und kann auch jederzeit über Vollständigkeit und Aktualität Auskunft geben. Die Berechtigung für die gebührenfreie Nutzung der Daten ist zu regeln.

In den Erläuterungen zur Änderung der Landwirtschaftlichen Datenverordnung zu den Anhängen 1 bis 3 ist festgehalten, dass Daten zu Kontrollen und Labels nur über das Projekt ASA2011 verfügbar gemacht werden sollen. Das lehnt die SMP ab. In der Inspektionskoordinationsverordnung vom 14. November 2007 Artikel 5 Abs. 2 wurde bereits klar festgehalten, dass solche Daten den Branchen zugänglich gemacht werden. Die SMP fordert, dass die Kontrolldaten im Milchbereich der TSM ohne weitere Verzögerung zugänglich gemacht werden, damit die berechtigten Organisationen und Unternehmen die Daten via DBMilch.ch für die Umsetzung und Kontrollen von Herkunftszeichen, Garantiemarken und Labels nutzen können. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Kostenreduktion in der gesamten Wertschöpfungskette.

Die weiteren Änderungen unterstützt die SMP.

2.2 Änderungen in der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW; SR 910.11)

Anträge:

Ergänzung Art. 2a:

Keine Gebühren sind geschuldet bei:

- I. Bezügen von Milchdaten nach der Verordnung über die Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (SR 919.117.72).***
- II. Bezug von durch den Kunden selbst gelieferten Daten.***
- III. Bezug von Stammdaten gemäss Pflichtenheft der Vollzugsstellen.***
- IV. Datennutzung von nicht im Bundesauftrag gepflegten Daten.***
- V. Statistiken der TSM für „Produktqualität“, „Strukturen Milchwirtschaftsbetriebe“ und „Verwertung/Verarbeitung“, welche auf www.milchstatistik.ch öffentlich zugänglich sind.***

Ergänzung zu Art. 4 Abs. 1:

Die Gebühren setzen sich aus einem Bearbeitungsaufwand und einer Datennutzungsgebühr zusammen. Dieser Grundsatz gilt für Dienstleistungen sowohl des BLW wie auch für Stellen, die Vollzugsaufgaben im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes wahrnehmen.

In der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes (SR 431.09) sind in Art. 18 die Vollzugsstellen im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes nicht erwähnt. Es besteht diesbezüglich eine Lücke. Die gebührenfreie Datennutzung muss in der GebV-BLW im Rahmen der Verordnung über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (SR 919.117.72) explizit geregelt werden. Das BLW hat der Branche mehrmals zugesichert, dass allgemeine Daten für Auswertungen der Branche kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Für die SMP wie die TSM ist es essenziell, dass sie weiterhin den freien und kostenlosen Zugang zu den bisher verfügbaren Daten behalten und damit ihre Leistungen zugunsten der Branchen- und Produzentenorganisationen sowie der Milchproduzenten und der Milchverarbeiter fortführen können. Dies ist effizient und kostengünstig.

3. Bemerkungen zur Datennutzung durch die Milchbranche

Die SMP verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme der TSM, welche von der SMP unterstützt wird.

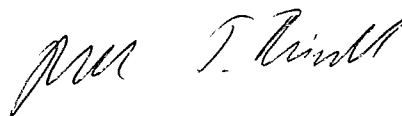
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP



Kurt Nüesch



ppa. Thomas Reinhard